OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652814/5/JP/HUE

Datum:
Linz, 21. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C H, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 4. Mai 2023, GZ: BHROBSS-2023-156131/6-MM, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat C H (Beschwerdeführer) mit Bescheid vom 4. Mai 2023, GZ: BHROBSS-2023-156131/6-MM, die Lenkberechtigung in der zeitlichen Gültigkeit eingeschränkt und weitere Maßnahmen angeordnet:

„Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schränkt Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, F in der zeitlichen Gültigkeit durch die Befristung bis zum 04.05.2025 ein und fordert Sie auf, Ihren Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.

Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:

am: 04.05.2023
Zahl: x
Klassen: AM, A1, A2, A, B, F

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Code 104 – Kontrolluntersuchungen: Unaufgeforderte Haarprobenentnahme auf Alkohol im Sanitätsdienst der BH Rohrbach bis zu den Terminen 04.09.2023, 04.01.2024, 04.05.2024, 04.09.2024, 04.12.2024 sowie 04.04.2025 mit vorheriger Terminvereinbarung – inkl. Begleichung der jeweils dafür anfallenden Kosten. Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.
2. Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis zum Befristungsdatum (04.05.2025) ist eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) in der geltenden Fassung“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 8. Mai 2023, richtet sich die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Beschwerde vom 31. Mai 2023, welche direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingereicht wurde und am 5. Juni 2023 beim Gericht eingelangt ist. Die Beschwerde wurde am 6. Juni 2023 gemäß §§ 12, 17 VwGVG iVm § 6 AVG an die belangte Behörde übermittelt und ist am selben Tag dort eingelangt.

Der Beschwerdeführer wendet sich in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen gegen die Dauer der Befristung, welche seiner Ansicht nach ungebührlich lange sei, und beantragte die nochmalige Prüfung sowie ersatzlose Behebung des Bescheides bzw. die Herabsetzung der Befristungsdauer.

3. Nach Ermittlungen zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 14. Juni 2023 das Rechtsmittel unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abgesprochen wird, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht anwendbar ist, sodass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (vgl. z. B. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115). Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der eingangs dargestellte Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2023, GZ: BHROBSS-2023-156131/6-MM, wurde laut Zustellnachweis am 8. Mai 2023 durch Aushändigung zugestellt. Der Bescheid enthält eine rechtskonforme Rechtsmittelbelehrung, in der auch darauf hingewiesen wird, dass eine Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhobene Beschwerde vom 31. Mai 2023, welche direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingereicht wurde und am 5. Juni 2023 beim Gericht eingelangt ist. Die Beschwerde wurde am 6. Juni 2023 gemäß §§ 12, 17 VwGVG iVm § 6 AVG an die belangte Behörde übermittelt und ist am selben Tag dort eingelangt.

Anlässlich eines Verspätungsvorhaltes durch die belangte Behörde vom 9. Juni 2023 brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor:
„in oben angeführtem Bescheid wurde bei der Rechtsmittelfrist angeführt, dass binnen vier Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu stellen ist.
Wie Sie in Ihrem ob erwähntem Schreiben anführen, ist die Beschwerde fristgerecht am 5. Juni 2023 beim Verwaltungsgericht eingelangt. Falls in dieser Frist auch noch die

Weiterleitung an die BH Rohrbach eingerechnet hätte werden müssen, ist dies für mich nicht ersichtlich bzw. nicht angeführt gewesen.
Ich sehe daher die Beschwerde als fristgerecht eingebracht und ersuche um diesbezügliche Bestätigung“

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der sich darstellenden Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass dem Beschwerdeführer der Bescheid vom 4. Mai 2023 am 8. Mai 2023 zugestellt und dessen Beschwerde unverzüglich am 6. Juni 2023 vom Landesverwaltungsgericht der belangten Behörde übermittelt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen. [...]

Nach § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

2. Laut aktenkundigem Zustellnachweis wurde der angefochtene Bescheid durch Aushändigung am 8. Mai 2023 dem Beschwerdeführer zugestellt. Der Bescheid gilt daher mit 8. Mai 2023 als rechtswirksam zugestellt und begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit Ablauf des 5. Juni 2023.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorgangs bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben und wurden solche auch nicht vorgebracht. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde

erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 1. Februar 2019, Ro 2018/02/0014; 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017, je mwN). Wird behauptet, es lägen Zustellmängel vor, so ist diese Behauptung entsprechend zu begründen und sind Beweise dafür anzuführen, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen (VwGH z. B. 19. März 2003, 2002/08/0061).

3. Der Beschwerdeführer hat sein Rechtsmittel vom 31. Mai 2023 – trotz korrekter Rechtsmittelbelehrung - direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht.

Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Die Beschwerde des Beschwerdeführers hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5. Juni 2023 erreicht und wurde diese unverzüglich an die zuständige belangte Behörde weitergeleitet, wo sie am 6. Juni 2023 eingelangt ist. Die bei der unzuständigen Stelle eingebrachte, fristgebundene Beschwerde des Beschwerdeführers ist daher verspätet bei der belangten Behörde eingelangt.

Da der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides explizit darauf aufmerksam gemacht wurde, dass eine Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist, gehen die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der in Rede stehende Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).
Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung des Rechtsmittels ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar